

6486/AB
vom 06.07.2021 zu 6558/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.380.661

Wien, am 6. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Nurten Yilmaz, Genossinnen und Genossen haben am 6. Mai 2021 unter der Nr. **6558/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unverhältnismäßiger Polizeieinsatz am 1. Mai im Sigmund-Freud-Park bei der Votivkirche“ gerichtet.

Im Zusammenhang mit dieser Anfrage zu einem Polizeieinsatz aber auch zu anderen Polizeieinsätzen in jüngster Vergangenheit erlaube ich mir einige Gedanken dazu. Die obersten Gebote der Presse sind die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit. Jede in der Presse tätige Person sollte auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien wahren. Tatsache ist aber auch, dass jegliche Berichterstattung einer subjektiven Beurteilung entspringt, die auf der Ebene des Einzelnen Berichterstatters und seiner individuellen Einschätzung bleibt.

So gibt der Ehrenkodex für die österreichische Presse Regeln für die Arbeit von Journalisten vor, die in österreichischen Printmedien publizieren. Der Ehrenkodex regelt Verhaltensnormen für verschiedenste Themenbereiche, unter anderem Genauigkeit, unzulässige Einflussnahmen Außenstehender, Vermeidung von Diffamierungen und Diskriminierung und die Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Veröffentlichung

oder Nichtveröffentlichung. Gerade die in der Präambel der Anfrage herangezogene Tageszeitung „Heute“ hat sich nicht zur Einhaltung des Ehrenkodex verpflichtet.

Schon aus der Darstellung in dem angesprochenen Pressebericht lässt sich erkennen, dass die Berichterstattung nicht mit der gebotenen und gewünschten Objektivität geführt wurde, da nur das polizeiliche Gegenüber ein entsprechendes Forum gefunden hat. Die Regel „audiatur et altera pars“ fand in dieser Berichterstattung jedenfalls keinen Niederschlag. Vielmehr wurde von den unterschiedlichsten Gruppierungen, Aktivistinnen und Aktivisten in den sozialen Medien geradezu eine kriegerische Diktion gewählt („Polizei greift angemeldete Demonstration an“). Dieser Darstellung wurde auch medial gefolgt, wie ich überdies vermehrt feststellen konnte, dass es en vogue ist, „die Polizei“ zu verunglimpfen und geradezu zum Bashing auf die Polizei, somit zur öffentlichen Beschimpfung, zu verbalem oder physischem Angriff auf einzelne Exekutivbeamte aufgerufen wird. Dies zeigt sich auch in der deutlich gestiegenen Zahl der im Zuge von Einsätzen durch Einwirkung des polizeilichen Gegenübers verursachten Verletzungen von Exekutivbeamtinnen und Exekutivbeamten.

Ich darf ausdrücklich festhalten, dass die Beamtinnen und Beamten in ihrem Handeln ausschließlich der österreichischen Rechtsordnung verpflichtet sind und deren Bestimmungen einzuhalten haben. Bei Verstößen gegen geltende Rechtsnormen unterliegen sie nicht nur der Strafgerichtsbarkeit sondern auch dem Beamten-Dienstrecht und haben auch disziplinarische Konsequenzen zu erwarten.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele ExekutivbeamtInnen waren anlässlich der Demonstrationen/Kundgebungen am 1. Mai in Wien insgesamt im Einsatz (Aufschlüsselung nach Einsatzorten)?*
- *Wie viele ExekutivbeamtInnen waren anlässlich der Amtshandlung beim Votivpark bzw. im Sigmund-Freud-Park am 1. Mai im Einsatz?*

Am 1. Mai 2021 waren 1.556 Exekutivbedienstete im Einsatz. Von einer Aufschlüsselung nach den verschiedenen Einsatzorten am 1. Mai in Wien muss aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwands in Bezug auf die Vielzahl der Örtlichkeiten und des dynamischen Verlaufs Abstand genommen werden. Darüber hinaus ist eine derartige Darstellung bei Marschkundgebungen auch nicht möglich, da es während des Marsches laufend zu Veränderungen der begleitenden Kräfte kommt.

Der mit der Begleitung der Mayday Parade beauftragte Einsatzabschnitt verfügte über 267 Exekutivbedienstete.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele BeamtInnen wurden aus Bundesländern außerhalb Wiens hinzugezogen?*
 - a. *Aufschlüsselung nach Bundesland und Einheit.*
 - b. *Aus welchem Grund wurden die BeamtInnen aus den Bundesländern angefordert?*
- *Welche Polizeieinheiten waren im Einsatz?*
- *Waren darunter auch Sondereinheiten?*

Es wurden insgesamt 320 Exekutivbedienstete aus den Bundesländern für den Einsatz am 1. Mai in Wien beigezogen, da aufgrund der Lageeinschätzung mit den verfügbaren Wiener Kräften alleine nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Aus dem Burgenland wurden 60, aus Kärnten 46, aus Niederösterreich 106, aus Oberösterreich 70 und aus der Steiermark 38 Exekutivbedienstete entsandt.

Es waren Bedienstete der Bereitschaftseinheit Wien, der Einsatzeinheit WEGA, der Polizeidiensthundeeinheit, des Objektschutzes Regierungsviertel, der Ordnungsdienst-einheiten von Wien und dem Burgenland sowie der Einsatzeinheiten von Wien, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Oberösterreich und dem Burgenland eingesetzt. Darüber hinaus befanden sich Exekutivbedienstete des Bildungszentrums Wien, des Bildungszentrums Traiskirchen, der Landesverkehrsabteilung Wien, des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien, des Landeskriminalamts Wien, der Abteilung „Fremdenpolizei und Anhaltevollzug“ der Landespolizeidirektion Wien und der Logistikabteilung der Landespolizeidirektion Wien im Einsatz. Im Dienst befanden sich auch Medienkontaktbeamte (MKB) und Sprengstoffkundige Organe.

Bedienstete von Sondereinheiten gem. Sondereinheitenverordnung waren keine im Einsatz.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Auf wie viele Arbeitsstunden summiert sich der angesprochene Einsatz der ExekutivbeamtInnen am 1. Mai beim Votivpark bzw. im Sigmund-Freund-Park?*
 - a. *Wie lange waren die jeweiligen Einheiten am 1. Mai 2021 insgesamt im Einsatz?*
- *Welche Kosten sind insgesamt für diesen Einsatz entstanden?*

Der Gesamteinsatz am 1. Mai 2021 summiert sich auf rund 19.930 Einsatzstunden. Eine gesonderte Statistik für den Einsatz beim Motivpark bzw. im Sigmund-Freund-Park wird nicht geführt. Die Maximaleinsatzdauer einzelner Einheiten betrug 15 Stunden.

In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt rund EUR 643.740,-. Dazu kommen zusätzlich 12,5 Prozent kalkulatorischer Sachaufwand.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Polizeihunde waren am 1.Mai bei dem Einsatz präsent?*
 - a. *Wie viele von ihnen wurden bei der unten ausgeführten Räumung eingesetzt?*
 - b. *Wurden die Polizeihunde vor der Amtshandlung im Sigmund-Freud-Park am selben Tag zu weiteren Amtshandlungen eingesetzt?*
 - c. *Wie lange waren die Polizeihunde am 1.Mai 2021 insgesamt im Einsatz?*

Aus Anlass der Ereignisse am 1. Mai 2021 waren 21 Polizeidiensthundeführer mit Polizeidiensthund in der Zeit von 07:30 Uhr bis 19:30 Uhr im Einsatz. Die tatsächliche Einsatzzeit im Zusammenhang mit den Demonstrationen am 1. Mai war von 12:15 Uhr bis 18.40 Uhr. Im Bereich Sigmund-Freud-Park/Motivpark waren keine Polizeidiensthunde eingesetzt.

Zur Frage 9:

- *Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde Pfefferspray gegen KundgebungsteilnehmerInnen eingesetzt?*

Der Einsatz von Pfefferspray erfolgte auf Grundlage des Waffengebrauchsgesetzes 1969. Der Einsatz war gemäß § 2 Z 2 leg. cit. erforderlich, um einen auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstand zu überwinden. Im anderen Fall war der Pfeffersprayeinsatz gemäß § 2 Z 1 leg. cit. notwendig, da sich der Beamte in einer akuten Notwehrsituation befand und von seinem persönlichen Recht auf Notwehr (§ 3 Strafgesetzbuch) Gebrauch machte.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Zu wie vielen Identitätsfeststellungen kam es insgesamt im Verlauf der Einsätze rund um Versammlungen und Demonstrationen am 1.5.2021 (Bitte um Auflistung nach Ort der Amtshandlung und Delikten)?*

- *Aus welchen Gründen wurden diese Identitätsfeststellungen durchgeführt?*

Es wurden 341 Identitätsfeststellungen durchgeführt. Die Landespolizeidirektion Wien führt nur eine Statistik für den Gesamteinsatz, so dass eine Auflistung einzelner Orte nicht möglich ist.

Rechtsgrundlage	Anzahl der Identitätsfeststellungen
§ 118 StPO	7
§ 35 SPG	48
§ 34b VStG	286
Gesamt	341

Zur Frage 12:

- *Wie viele Anzeigen wurden im Laufe des Einsatzes durchgeführt?*
 - Welcher Tatbestand lag diesen jeweils zu Grunde (Bitte um Auflistung nach Ort der Amtshandlung und Delikten)?*

Es wurden 466 Anzeigen erstattet. Die Landespolizeidirektion Wien führt nur eine Statistik für den Gesamteinsatz, so dass eine Auflistung einzelner Orte nicht möglich ist.

Straftat/Übertretung	Anzahl der Anzeigen
§§ 125, 84, 269, 270 StGB	24
§ 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV	375
Sonstige Verwaltungsübertretungen (SPG, WLSG, Versammlungsgesetz, Wiener Tierhaltegesetz)	67
Gesamt	466

Zur Frage 13:

- *Zu wie vielen Festnahmen kam es im Verlauf des Einsatzes?*
 - Welcher Tatbestand lag diesen zu Grunde (Bitte um Auflistung)?*
 - Wurden festgenommene Personen bei der Amtshandlung verletzt?*
Wenn ja, wie viele und welche Verletzungen?
 - Wie lange wurden die festgenommenen Personen festgehalten?*
 - Wurden Personen aufgrund der Festnahme in Gewahrsame genommen?*

- i. *Wenn ja, was waren die Haftgründe?*
- ii. *Wenn ja, wie lange wurden diese jeweils festgehalten?*
- e. *Wurde für Personen U-Haft beantragt?*
 - i. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und auf Basis welcher Argumentation wurde dies gemacht?*

Anlässlich der Demonstrationen/Kundgebungen am 1. Mai 2021 kam es zu elf Festnahmen. Drei der festgenommenen Personen erlitten leichte Abschürfungen.

Straftat/Übertretung	Anzahl der Festnahmen
§ 270 StGB	1
§§ 84, 269 StGB	6
§ 13 Abs. 4 der 4. COVID-19-SchuMaV	2
§ 82 SPG	2
Gesamt	11

Die Haftzeiten der vorläufig festgenommenen Personen betragen zwischen vier und neuneinhalb Stunden.

Drei Personen wurden über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien in die Justizanstalt Wien-Josefstadt überstellt. Fragen zur Beurteilung der Haftgründe und der U-Haft sowie der Dauer der Anhaltung in der Justizanstalt Josefstadt fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 14 und 15:

- *Wer hat den in Rede stehenden Einsatz geleitet {Name und Dienstgrad)?*
 - a. *Wie und mit welcher Begründung wurde diese Person für die Einsatzleitung ausgewählt?*
 - b. *Konnte der/die EinsatzleiterIn vor dem Einsatz am 1.Mai auf einschlägige Erfahrung im Rahmen ähnlicher Einsätze zurückgreifen?*
 - i. *Wenn ja, warum ist der Einsatz dann in dieser gewaltsamen und chaotischen Form abgelaufen?*
 - ii. *Wenn nein, warum wurde dieser dann eingesetzt?*
- *Wurde im Laufe des Einsatzes mit dem Landespolizeipräsident Gerhard Pürstl Kontakt aufgenommen?*

- a. *Wenn ja, wann, in welcher Form und warum?*
- b. *Wenn ja, was wurde konkret besprochen?*

Sensible Einsätze werden vom Behördenleiter selbst geleitet. Einsatzleiter war Landespolizeipräsident Dr. Pürstl, welcher über eine entsprechende Erfahrung verfügt.

Der behördliche Einsatzleiter war im ständigen Kontakt mit der Einsatzkommandantin. Der Einsatzstab berichtete dem behördlichen Einsatzleiter die Lageentwicklung und holte sich Aufträge für das Einschreiten, wie z.B. die Vornahme der Durchsage gemäß § 54 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz, ein. Darüber hinaus wurden periodisch Lagevorträge vorgenommen.

Trotz sorgfältiger Planung und Einsatzführung kann nicht verhindert werden, dass Personen mit krimineller Energie das Versammlungsrecht für die Ausübung von Gewalt missbrauchen.

Zu den Fragen 16 und 17:

- *Wurde von der Einsatzleitung vor dem Einsatz oder im Zuge des Einsatzes beim Sigmund-Freud-Park mit dem Innenministerium, dem Innenminister selbst oder seinem Kabinett Kontakt aufgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wann, in welcher Form und warum?*
 - b. *Wenn ja, was wurde konkret besprochen?*
- *Gab es vor dem Einsatz eine Vorbesprechung?*
 - c. *Wenn ja, wer hat daran teilgenommen?*
 - d. *Wenn ja, welche Strategie wurde dort festgelegt?*

Am 28. April 2021 wurde, nach erfolgter Lageeinschätzung von der Landespolizeidirektion Wien, die Anforderung von zusätzlichen Ordnungsdienstpolizeikräften aus den Bundesländern an das Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Am 29. April 2021 fand eine Vorbesprechung zum Einsatz statt, an der der behördliche Einsatzleiter, die Einsatzkommandantin, der Leiter des Einsatzstabs, die Einsatzabschnittskommandanten, Behördenvertreter im Einsatzraum, Mitglieder des Führungsstabs sowie - wie bei Großanlässen üblich - ein Vertreter des Referates für Sondereinsatzangelegenheiten im Bundesministerium für Inneres, teilgenommen haben.

Besprochen wurden organisatorische Details zur Einsatzplanung.

Während des Einsatzes bestand im Rahmen der laufenden Berichterstattungen Kontakt mit dem Bundesministerium für Inneres. Ungeachtet dessen werden standardisiert Bezug habende Unterlagen, wie Behördenauftrag und Einsatzbefehl, dem Bundesministerium für Inneres übermittelt.

Betreffend Einsatzdurchführung bzw. Einsatzplanung erfolgte keine Kontaktaufnahme mit mir oder meinem Kabinett.

Zur Frage 18:

- *Gab es nach dem Einsatz eine Nachbesprechung?*
 - a. *Wenn ja, wer hat daran teilgenommen?*
 - b. *Wenn ja, was wurde dort besprochen und welche Schlussfolgerungen wurden gezogen?*

An der Nachbesprechung haben der behördliche Einsatzleiter, die Einsatzkommandantin, der Leiter des Einsatzstabs, die Einsatzabschnittskommandanten, Behördenvertreter im Einsatzraum sowie Mitglieder des Führungsstabs teilgenommen.

Die Nachbesprechung ergab, dass das Einschreiten der Exekutivbediensteten angesichts der massiven Angriffe gewaltbereiter Personen angemessen und nachvollziehbar war. Im taktisch/operativen Bereich wurde kein Optimierungsbedarf erkannt. Die erarbeiteten Ableitungen betrafen lediglich interne Abläufe im Einsatz.

Zu den Fragen 19 bis 21 sowie 40, 41 und 43:

- *Wer gab den Befehl die Wiese bzw. den Sigmund-Freud-Park, in dem die der Konfrontation unbeteiligte Personen gesessen sind, zu räumen?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage wurde diese Räumung durchgeführt?*
- *„Vor der teilweisen Räumung des Parks durch die Polizei habe es auch keine Durchsage gegeben, die Versammlung war formell nicht aufgelöst.“ (Heute, 2.5.)*
 - a. *Warum wurde eine angemeldete und genehmigte Versammlung geräumt?*
 - b. *Warum wurde die angemeldete Versammlung nicht aufgelöst?*
 - c. *Warum gab es keine Durchsagen zur Vorwarnung bevor der Park geräumt wurde?*
 - d. *Zu welchen Zeitpunkt wurde die Versammlung offiziell beendet?*
- *Warum wurde mit der Demoleitung kein Kontakt im Vorfeld der erwähnten Räumung des Sigmund-Freud-Parks aufgenommen?*
- *Warum wurde die Demoleitung im Vorfeld der Räumung nicht vorgewarnt?*
- *Wie lässt sich die gewaltsame Auflösung und Räumung im Sigmund-Freud-Park mit dem Konzept der Verhältnismäßigkeit rechtfertigen?*

Es gab keine Räumung, daher wurde auch kein diesbezüglicher Befehl erteilt.

Es kam auch zu keiner Auflösung der Versammlung. Diese wurde um ca. 20:10 Uhr vom Verantwortlichen der Versammlung für beendet erklärt.

Zur Frage 22:

- *Welche Durchsagen und Aufforderungen seitens der Polizei hat es generell gegenüber den anwesenden Personen im Laufe des Einsatzes gegeben?*

Während des Einsatzes im Sigmund-Freud-Park gab es um 18:09 Uhr folgende Durchsage: „An die Versammlungsteilnehmer: Halten Sie den Mindestabstand von zwei Metern zueinander ein und tragen Sie eine FFP2-Maske. Ich wiederhole: Halten Sie den Mindestabstand von zwei Metern zueinander ein und tragen Sie eine FFP2-Maske.“

Zur Frage 23:

- *Gibt es ein Funkprotokoll, aus dem sich der konkrete Ablauf des Einsatzes und die Befehlsketten rekonstruieren lassen?*
 - e. Wenn ja, bitte als Anhang an die Anfragebeantwortung mitliefern.*

Ja. Aus datenschutzrechtlichen Gründen, aufgrund der Verpflichtung zur Amtsschwiegenheit sowie aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen muss von der Übermittlung des Funkprotokolls Abstand genommen werden.

Zur Frage 24:

- *„Es kam zu Massenpanik-artigen Szenen, in denen einzelne Polizeibeamte im Vollsprint Tatverdächtige durch die flüchtenden Menschenmassen verfolgten. Mehrere Unbeteiligte wurden dabei (um-)gestoßen und leicht verletzt, darunter auch ein "Heute"-Reporter.“ (Heute, 2.5.)*
 - Warum hat man diese Massenpanik herbeigeführt?*
 - Welcher Taten wurden jene Personen verdächtigt, die hier verfolgt wurden?*
 - Warum werden unbeteiligte Personen verletzt?*
 - Welcher Exekutivbeamte verantwortet die Verletzung des erwähnten Journalisten?*

Der zitierte Medienbericht lässt verschiedene Interpretationen zu. Der Landespolizeidirektion Wien ist keine Massenpanik bekannt. Die verfolgten Personen waren des Widerstands gegen die Staatsgewalt und der versuchten schweren Körperverletzung verdächtig. Der Landespolizeidirektion Wien ist keine Verletzung

unbeteiligter Personen, weder durch die gewaltbereiten Demonstrationsteilnehmer noch durch Exekutivbedienstete bekannt.

Der Landespolizeidirektion Wien ist eine Verletzung des betreffenden Journalisten nicht bekannt. Im Zuge der Anhaltung einer Person kam es zu einem Gerangel, in welches der angeführte Journalist geraten war. Dieser gab in der Zeugeneinvernahme an, dass er von keiner aktiven Handlung des Exekutivbediensteten gegen seine Person ausgehe und nicht verletzt sei.

Zur Frage 25:

- *Warum wurde KundgebungsteilnehmerInnen die Teilnahme an und der Weg zur Kundgebung verweigert, obwohl diese immer noch stattfand und nicht aufgelöst oder beendet war?*

Diese Aussage trifft nicht zu, da der Zutritt zum Sigmund-Freud-Park zu jeder Zeit möglich war.

Zur Frage 26:

- *Warum wurde durch einen Exekutivbeamten mit dem Schlagstock ein feministischer Infostand zertrümmert? Können Sie diesen Vorfall bestätigen?*

Der Landespolizeidirektion Wien ist ein derartiger Vorfall nicht bekannt und kann somit auch nicht bestätigt werden.

Zur Frage 27:

- *Warum wurde die Wiese, auf der picknickende Familien, Kinder und sich COVID-konform verhaltende Personen angemeldet aufgehalten haben mit Pfeffersprays und unter Einsatz von Gewalt geräumt?*

Es hat keine Räumung im Bereich des Sigmund-Freud-Park/Votivpark stattgefunden. Diesbezüglich Darstellungen können daher nicht nachvollzogen werden.

Zur Frage 28:

- *Warum wurden JournalistInnen durch die Polizei angegriffen und an ihrer dokumentarischen Arbeit gehindert?*

Derartige Vorfälle sind der Landespolizeidirektion Wien nicht bekannt.

Zur Frage 29:

- *Warum wurden unbeteiligte Menschen, die im Sigmund-Freud-Park auf einer laufenden und angemeldeten Kundgebung coronakonform am Boden gesessen sind (darunter Kinder) mit Pfeffersprays attackiert?*

Es erfolgten keine Waffengebräuche gegen Unbeteiligte.

Zu den Fragen 30 bis 32:

- *KundgebungsteilnehmerInnen berichten mir von Schlägen und Übergriffen durch die Polizei. Personen wurden verletzt, in Büsche geschmissen und verwundet.*
 - Auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?*
 - Gibt es eine interne Untersuchung, wer an diesen Übergriffen der Polizei auf KundgebungsteilnehmerInnen beteiligt war?*
 - Welche Folgen hatten diese Übergriffe für jene ExekutivbeamtlInnen, die Personen attackiert haben?*
- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen wurden durch KundgebungsteilnehmerInnen (anonym) angezeigt?*
 - Wie oft wurde die Dienstnummer der BeamtlInnen herausgegeben?*
- *Werden die gewaltsamen Übergriffe der ExekutivbeamtlInnen polizeintern aufgearbeitet?*
 - Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
 - Wenn nein, warum nicht?*

Es liegen keine Anzeigen, auch keine anonymen, vor. Mit Stand 20. Mai 2021 sind bei der Landespolizeidirektion Wien drei Beschwerden bekannt:

- „Frau wurde ins Gebüsch gestoßen und im Anschluss mit einem Schlagstock geschlagen“. Es wurde ein Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet. Die Ermittlungen zur Ausforschung des unbekanntes uniformierten Exekutivbediensteten sind im Gange.
- „Journalist wurde auf Fußknöchel gestiegen“. Es wurde ein Anfallsbericht an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet. Die Zeugenvernehmung des Journalisten ergab, dass aus Sicht des Opfers keine Absicht des Exekutivbediensteten vorlag.
- „Nasenheber und Durchschneiden der Riemen des Rucksacks“. Es wurde bereits ein Abschlussbericht betreffend des bekannten uniformierten Exekutivbediensteten an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet.

Im Falle des Waffengebrauchs erfolgte dieser gem. Waffengebrauchsgesetz 1969.

Vorfälle in Verbindung mit behaupteten körperlichen Übergriffen wurden vom Referat Besondere Ermittlungen mittels Anfallsberichts (§ 100 Abs. 2 Z 1 Strafprozessordnung) an die Staatsanwaltschaft Wien berichtet. Bis zum Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens werden keine disziplinarrechtlichen Schritte gesetzt, da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz nicht vorliegen.

Da die Ausfolgung der Dienstnummernkarte nicht berichtspflichtig ist, müsste jeder einzelne Exekutivbedienstete dazu befragt werden. Diesbezügliche Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 33:

- *Wie viele Maßnahmenbeschwerden wurden bezüglich des Einsatzes Votivpark bzw. im Sigmund-Freud-Park bis jetzt eingebracht?*

Der Landespolizeidirektion Wien sind bis zum Stichtag 26. Mai 2021 keine Maßnahmenbeschwerden bekannt. Maßnahmenbeschwerden können direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebracht werden. Die Landespolizeidirektion Wien als belangte Partei erlangt dann erst einige Wochen später im Rahmen des Parteiengehörs Kenntnis davon.

Zur Frage 34:

- *Im Rahmen ihrer studentischen Arbeit hat eine Person von einem Fahrzeug aus - im Einvernehmen mit der nebenan stehenden Besitzerin dieses Fahrzeugs - die Kundgebung festgehalten. Diese Person wurde von ExekutivbeamtlInnen zu Boden gerissen und angegriffen?*
 - a. Auf welcher rechtlichen Grundlage geschah dies?*
 - b. Wer ist für diesen gewaltvollen Übergriff verantwortlich?*
 - c. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen gibt es für diese Personen?*

Die Frau stand mit beiden Füßen auf dem Fahrzeug und hielt eine Kamera in der Hand. Dabei drückte sich durch das Gewicht der Frau die Motorhaube des Fahrzeuges ein, sodass von einer Beschädigung des Fahrzeuges auszugehen war. Da die Frau durch ihr Vorgehen das Fahrzeug beschädigte, wurde sie aufgefordert, vom Fahrzeug herunterzusteigen und in weiterer Folge heruntergezogen. Es wurde ein gefährlicher Angriff beendet (§ 21 Sicherheitspolizeigesetz), da die Motorhaube des Fahrzeuges noch mehr beschädigt hätte werden können. Die Fotografin verhielt sich gegenüber den einschreitenden

Beamten trotz mehrmaliger Abmahnung aggressiv (§ 82 Sicherheitspolizeigesetz). Aufgrund Ihres aggressiven Verhaltens konnte keine Identitätsfeststellung durchgeführt werden. Die Festnahme erfolgte gem. VStG aufgrund von Verharren in einem strafbaren Verhalten trotz mehrmaliger Abmahnung.

Dass eine Einwilligung des Fahrzeugeigentümers zum Besteigen der und Verweilen auf der Motorhaube des Fahrzeugs vorlag, wurde von der Frau nicht kommuniziert.

Aus Sicht der Landespolizeidirektion Wien liegt kein Übergriff vor. Da sich die Frau gegenüber dem einschreitenden Beamten trotz mehrmaliger Abmahnung aggressiv verhielt, wurde sie gemäß § 35 Z 3 Verwaltungsstrafgesetz rechtmäßig vorläufig festgenommen.

Die Zwangsmittelanwendung wird dienstrechtlich geprüft.

Zur Frage 35:

- *Wurden die Personen, die beim Gerüst ein Transparent aufgehängt haben, festgehalten?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?*
 - b. *Wenn ja, wurden diese angezeigt?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn ja, auf welcher Grundlage wurden sie angezeigt?*

Nein, diese Personen konnten in der Menge untertauchen.

Zur Frage 36:

- *Laut Medienberichten wurden Gegenstände auf ExekutivbeamtInnen geworfen.*
 - a. *Welche Gegenstände waren dies?*
 - b. *Wurden die WerferInnen ausfindig gemacht?*
 - c. *Konnten die WerferInnen festgenommen werden?*
 - d. *Wie viele dieser Personen wurden angezeigt?*
 - e. *Wie viele dieser Personen wurden inhaftiert?*

Es wurden Glasflaschen und Getränkedosen auf die Exekutivbediensteten geworfen. Sieben Exekutivbedienstete erlitten Verletzungen in Form von Platzwunden, Prellungen und weitere Verletzungen. Sechs Werferinnen und Werfer konnten ausgeforscht, festgenommen und angezeigt werden.

Zu den Fragen 37 bis 39:

- *Sind ExekutivbeamtlInnen vom Tragen der FFP2-Masken im Einsatz befreit?*
- *Warum trugen dutzende ExekutivbeamtlInnen beim Einsatz keine FFP2-Masken?*
- *Warum trug die Einsatzleitung keine FFP2-Maske?*

Gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 der am 1. Mai 2021 in Geltung stehenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung waren Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Vollziehung vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Somit waren die Exekutivbediensteten vom Tragen der FFP2-Masken im Einsatz generell befreit.

Das Bundesministerium für Inneres als Dienstgeber hat aber erlassmäßig eine dienstrechtliche Maskenpflicht für seine Bediensteten, unter anderem bei allen Amtshandlungen im Rahmen des exekutiven Außendienstes und während Fahrten mit einem Dienst-KFZ verfügt, welche auch im Einsatzbefehl angeordnet war. Es sind zwei Fälle bekannt, bei denen keine FFP2 Maske getragen wurde. Diese werden einer dienstrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Einsatzleitung trug Masken im Sinne der internen Bestimmungen. Dass nachgeordnete Kommandanten keine FFP2-Maske trugen, ist nicht bekannt.

Zur Frage 42:

- *Kamen Body-Worn-Cams beim Einsatz zur Anwendung?*

Ja.

Zu den Fragen 44 bis 46 sowie 48 bis 51:

- *Wie viele ZivilpolizistInnen waren rund um Motiv Park bzw. Sigmund-Freud-Park eingesetzt?*
- *Warum wurden diese eingesetzt?*
- *Auf welcher rechtlichen Grundlage waren diese im Einsatz?*
- *Von welchen Einheiten waren diese ZivilpolizistInnen?*
- *Welcher Einheit hat jener Zivilpolizist angehört (in weißer Jacke), der mit Pfefferspray gesprüht hat?*
- *Warum und auf welcher Rechtsgrundlage hat diese Person Pfefferspray eingesetzt?*
- *Können Sie bestätigen, dass diese Person in weißer Jacke überhaupt ein Zivilpolizist war?*

Die zehn gemäß §§ 20ff Sicherheitspolizeigesetz eingesetzten zivilen Exekutivbediensteten waren Angehörige des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien und des Szenekundigen Dienstes. Deren Aufgabe beim Votivpark war die Begleitung und Überwachung der Kundgebung der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) in Bezug auf gefährliche Angriffe.

Bei dem in der Anfrage spezifizierten Zivilpolizisten handelte sich um einen Beamten des Szenekundigen Dienstes. Der Einsatz von Pfefferspray erfolgte auf Grundlage des Waffengebrauchsgesetzes 1969. Der Einsatz war gemäß § 2 Z 1 leg.cit. notwendig, da sich der Beamte in einer akuten Notwehrsituation befand und von seinem persönlichen Recht auf Notwehr (§ 3 Strafgesetzbuch) Gebrauch machte.

Bei Zwangsmittelanwendungen von Pfefferspray erfolgt neben einer Prüfung der Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs durch die Landespolizeidirektion Wien auch eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft Wien.

Zur Frage 52:

- *Warum tritt bei einer offenkundig linken Veranstaltung ein Zivilpolizist mit Kleidung auf, die nach allgemeiner Einschätzung eher im rechten Milieu getragen wird?*

Die Zuordnung der Bekleidung des Zivilpolizisten ist Interpretationssache. Meinungen und Einschätzungen sind jedoch nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes. Ich darf aber dazu anmerken, dass die politische Einstellung eines Menschen nur selten an Äußerlichkeiten, insbesondere am Tragen einer weißen Jacke, zu erkennen ist.

Zur Frage 53:

- *Wurde hier von Seiten der Einsatzleitung bewusst eine Eskalation der Lage herbeigeführt oder zumindest mit der diesbezüglichen Möglichkeit gerechnet?*

Nein.

Zur Frage 54:

- *Was ist das Handlungsprotokoll zur Deeskalation für ZivilpolizistInnen, wenn sie sich bedroht fühlen?*

Im gegenständlichen Fall wurden die beiden zivilen Exekutivbediensteten ohne Vorankündigung und gezielt attackiert, sodass sie gar keine Möglichkeit hatten, entsprechend ihrer Ausbildung als szenekundige Beamte deeskalierend vorzugehen.

Zu den Fragen 55 bis 57:

- *Wie viele VerfassungsschützerInnen waren bei dem Einsatz in Zivil vor Ort?*
- *Wie viele ZivilpolizistInnen waren am 1. Mai bei der Demonstration der sogenannten „Corona-Gegner“ im Einsatz?*
- *Wie viele VerfassungsschützerInnen waren am selben Tag bei der Demonstration der sogenannten „Corona-Gegner“ im Einsatz?*

Am 1. Mai 2021 waren insgesamt 14 zivile Exekutivbedienstete im Einsatz. Im Votivpark bzw. Sigmund-Freud-Park waren – wie ich bereits in Beantwortung der Frage 44 ausgeführt habe - sechs zivile Exekutivbedienstete vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien sowie vier Angehörige des Szenekundigen Dienstes im Einsatz. Vier zivile Exekutivbedienstete des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien waren am selben Tag bei der Demonstration der sogenannten „Corona-Gegner“ im Einsatz.

Zu den Fragen 58 bis 62:

- *Warum werden die gleichen ZivilpolizistInnen in identischer Aufmachung bei einer rechten Demonstration der sogenannten „Corona-Gegner“ und der linken Demonstration bzw. Kundgebung eingesetzt?*
- *Wer hat innerhalb der Polizei angeordnet, dass die ZivilpolizistInnen mit identischer Aufmachung an beiden unterschiedlichen Demonstrationen teilnehmen sollen? War dies die Einsatzleitung selbst oder eine übergeordnete Stelle?*
- *Wurde im Vorfeld des Einsatzes von der verantwortlichen Stelle Überlegungen angestellt, dass diese personelle Überschneidung vielleicht als Provokation empfunden werden könnte?*
- *Warum wurden nicht unterschiedliche ZivilbeamtlInnen bei den beiden Demonstrationen bzw. Kundgebungen eingesetzt?*
- *Was war der Auftrag an die ZivilpolizistInnen bei der Kundgebung?*

Auftrag der Zivilpolizisten war die Begleitung und Überwachung der Kundgebung der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in Bezug auf gefährliche Angriffe.

Es gab keine sachlichen Gründe, die vorhandenen Ressourcen nicht für die Aufgabenerfüllung des Gesamteinsatzes heranzuziehen. Ungeachtet dessen gibt es keinen „Dress-Code“ für die Begleitung von Demonstrationen. Es ist auch nicht üblich und zweckmäßig, dass sich zivile Exekutivbedienstete mehrmals an einem Tag umkleiden, wenn dies nicht besondere Umstände erfordern. Die hohe kriminelle Energie einiger Kundgebungsteilnehmer in Form unangekündigter Gewaltausübung im Sigmund-Freud-Park war nicht vorhersehbar.

Zur Frage 63:

- *Welche Ausbildung müssen PolizistInnen absolvieren, die in zivil auf Demos eingesetzt werden?*

Es gibt diesbezüglich keine spezifischen Vorschriften. Bei der Auswahl der Exekutivbediensteten wird aber darauf geachtet, dass diese aufgrund ihres Aufgabenbereichs mit einer Dienstverrichtung in Zivilkleidung vertraut sind, da sich das Einschreiten in Zivil vom Einschreiten in Uniform wesentlich unterscheidet.

Zu den Fragen 64 und 65:

- *Warum wurde nicht ab dem Zeitpunkt der Auseinandersetzung offensiv kommuniziert, dass es sich bei der Person in der weißen Jacke um einen Polizeibeamten gehandelt hat?*
- *Muss sich ein Beamter in Zivil als solcher identifizieren bevor er amtshandelnd tätig wird?*

Wenn ein Exekutivbeamter in Zivil eine Amtshandlung führt und es nicht aus den Umständen offensichtlich ist, dass er oder sie als Polizeibeamter tätig ist, hat er bzw. sie sich zu identifizieren. Im gegenständlichen Fall hat der Beamte dies dem Angreifer mit den Worten „Halt Polizei“ kommuniziert, während er von seinem Recht auf Notwehr (§ 3 Strafgesetzbuch) Gebrauch machte.

Zu den Fragen 66 bis 68:

- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen wurden bei dem Einsatz verletzt?*
- *Von welcher Natur waren diese Verletzungen?*
- *Wie viele ExekutivbeamtlInnen mussten ärztlich versorgt werden?*

Sieben Exekutivbedienstete erlitten Verletzungen in Form von Platzwunden, Prellungen, Abschürfungen sowie Reizung der Schleimhäute. Alle Exekutivbediensteten wurden ärztlich versorgt.

Zur Frage 69:

- *Wie viele dieser Verletzungen gehen dabei auf den falschen Einsatz von Pfefferspray durch andere ExekutivbeamtInnen zurück?*

Bei Zwangsmittelanwendungen von Pfefferspray erfolgt neben einer Prüfung der Rechtmäßigkeit des Waffengebrauchs durch die Landespolizeidirektion Wien auch eine Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft Wien.

Nach derzeitigen Wissensstand lag kein falscher Einsatz von Pfefferspray vor.

Zur Frage 70:

- *Wie viele KundgebungsteilnehmerInnen wurden durch den Polizeieinsatz verletzt?*

Im Zuge von Amtshandlungen erlitten drei Personen leichte Abschürfungen.

Zur Frage 71:

- *Wie viele Rettungswagen/RettungssanitäterInnen waren im Einsatz?*

Es war ein Sanitäts-Trupp, bestehend aus drei Exekutivbediensteten, im Einsatz. Es wurden keine Personen durch Sanitäter versorgt oder der Rettungsdienst verständigt, da es keine Hinweise gab, dass Personen ärztliche Hilfe benötigten.

Zu den Fragen 72 bis 74:

- *Wurde dieser unverhältnismäßige Polizeieinsatz am 1. Mai beim Sigmund-Freud-Park polizeiintern evaluiert?*
 - a. Wenn ja, zu welchen Schlussfolgerungen ist man gekommen? Was sind die Erkenntnisse?*
 - b. Wenn nein, warum nimmt man diesen überbordenden, unverhältnismäßigen Einsatz nicht zum Anlass, um zukünftige Polizeipraxis zu verbessern?*
- *Welche personellen und strukturellen Änderungen nimmt die Polizei vor, damit diese Vorfälle und Übergriffe auf unbeteiligte Personen nicht mehr stattfinden?*
- *Gab es bis zum Tag der Beantwortung Konsequenzen für die überforderte Einsatzleitung?*

Es fand eine Nachbesprechung unter der Leitung des Landespolizeipräsidenten statt, die sich insbesondere mit der ungewöhnlich intensiven Gewaltausübung durch die Teilnehmer der Kundgebung auseinandersetzte.

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem „Großen sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienst“ werden laufend evaluiert.

Die in der Fragestellung getroffene Einschätzung und Kategorisierung, dass ein unverhältnismäßiger Polizeieinsatz am 1. Mai beim Sigmund-Freud-Park vorlag, trifft aus Sicht der Landespolizeidirektion Wien nicht zu. Die Nachbesprechung ergab, dass das Einschreiten der Exekutivbediensteten aufgrund der massiven Angriffe gewaltbereiter Personen angemessen und nachvollziehbar war.

Die Darstellung der Abläufe und die Darstellung einer überforderten Einsatzleitung wie in den Fragen 73 und 74 insinuiert, ist aus meiner Sicht und der Sicht der Landespolizeidirektion Wien unzutreffend. Auch für mich besteht kein Grund für die Veranlassung personeller und struktureller Änderungen.

Zur Frage 75:

- *Wer trägt die Verantwortung dafür, dass unbeteiligte Personen durch ExekutivbeamtlInnen getreten. in Büsche geschmissen. mit Pfefferspray besprüht und gewalttätig drangsaliert wurden?*

Die Verantwortung für die kurzfristige Eskalation tragen einige wenige gewaltbereite Personen mit krimineller Energie, die unter dem Vorwand des Versammlungsrechts für Randalen sorgten. Ich darf diesbezüglich auch auf meine einleitenden Ausführungen verweisen und verwahre mich entschieden gegen eine generelle und einseitig beleuchtete Vorverurteilung von Exekutivbediensteten.

Karl Nehammer, MSc

